



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 23
(Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenar-
beit und Entwicklung) für die Beratungen zum Bun-
deshaushalt 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	4
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)	7
3.2	Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)	9
3.3	Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304)	10
3.4	Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)	12
3.5	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310)	13
3.6	Verwaltungsausgaben (Kapitel 2310 bis 2312)	15
4	Wesentliche Einnahmen	19
5	Der Einzelplan 23 im Zusammenhang mit der gesamten deutschen öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit	19
6	Ausblick	21

1 Überblick

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gestaltet die Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Da das BMZ keine nachgeordneten Behörden hat, setzen Durchführungsorganisationen die Vorhaben des Bundes in der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit um. Dies sind insbesondere die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ). In der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher, kommunaler und privatwirtschaftlicher Organisationen überwiegend mit Zuwendungen. Schließlich gibt es die multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit. Hierfür leistet der Bund Beiträge an internationale Organisationen, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind.

Mit Wirkung zum 22. Mai 2018 trat eine neue Organisationsstruktur des BMZ in Kraft. Sie umfasst damit insgesamt fünf statt bis dahin vier Fachabteilungen sowie die Zentralabteilung. Zuvor waren alle Regional- und Länderreferate in einer Abteilung gebündelt. Nun bestehen mit der Abteilung 2 „Marshallplan mit Afrika“;¹ Flucht und Migration“ und der Abteilung 3 „Nahe Osten; Asien; Lateinamerika; Süd- Osteuropa“ zwei Länderabteilungen.

Der Einzelplan 23 verzeichnete bereits im Haushaltsjahr 2017 ein starkes Wachstum. Die Ausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 8 % auf 8,5 Mrd. Euro. Für das Jahr 2018 sind Ausgaben von 9,4 Mrd. Euro veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2019 sind Ausgaben von 9,7 Mrd. Euro vorgesehen.

¹ Der Marshallplan mit Afrika wurde vom BMZ im Jahr 2017 als neuer Ansatz der Entwicklungspolitik initiiert. Thematisch umfasst er sämtliche Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika. Neu sind die Strategien und Mechanismen in der Umsetzung von Maßnahmen und die Herangehensweise in der Kooperation.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 23 BMZ

	2017 Soll	2017 Ist ^a	Abwei- chung Ist/Soll ^b	2018 Soll	2019 Haushalts- entwurf	Verände- rung 2018/2019 ^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	8 541,0	8 463,4	-41,8	9 441,8	9 725,3	3,0
darunter:						
• Bilaterale staatliche Ent- wicklungszusammenarbeit	4 124,1	4 038,4	-85,7	4 440,8	4 556,8	2,6
• Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirt- schaftliches Engagement	987,4	969,8	-17,6	1 113,3	1 111,1	-0,2
• Multilaterale und europäi- sche Entwicklungszusam- menarbeit	2 488,6	2 435,5	-53,1	2 772,8	2 856,0	3,0
• Forschung, Evaluierung und Qualifizierung	42,3	40,6	-1,8	42,6	45,2	6,0
• Sonstige Bewilligungen ^c	848,3	836,7	-11,6	1 015,0	1 069,6	5,4
davon:						
• Sonderinitiativen	685,0	684,0	-1,0	905,0	990,0	9,4
• Verwaltungsausgaben ^d	50,4	142,4	92,1	57,4	86,7	50,9
Einnahmen des Einzelplans	930,6	937,9	7,3	968,7	996,0	2,8
darunter:						
• Tilgungen und Zinsen aus der Finanziellen Zusam- menarbeit	888,2	780,7	-107,5	892,7	920,9	3,2
Verpflichtungsermächtigungen	9 092,2 ^e	8 848,9	-243,3	7 696,4	10 277,2	33,5
	Planstellen / Stellen					in %
Personal	812	771 ^f	-41	892 ^g	944	5,8

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2016, Über-
sicht Nr. 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Darin sind die sächlichen Verwaltungsausgaben aus Kapitel 2310 nicht enthalten.

^d Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 sind globale Minderausgaben in Höhe von 100,2 Mio.
Euro (2017), 92,4 Mio. Euro (2018) und 76,4 Mio. Euro berücksichtigt, die in Kapitel
2311 (Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben) ausgewiesen sind.

^e Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^f Ist-Besetzung am 1. Juni 2017.

^g Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2018: 803 Planstellen/Stellen.

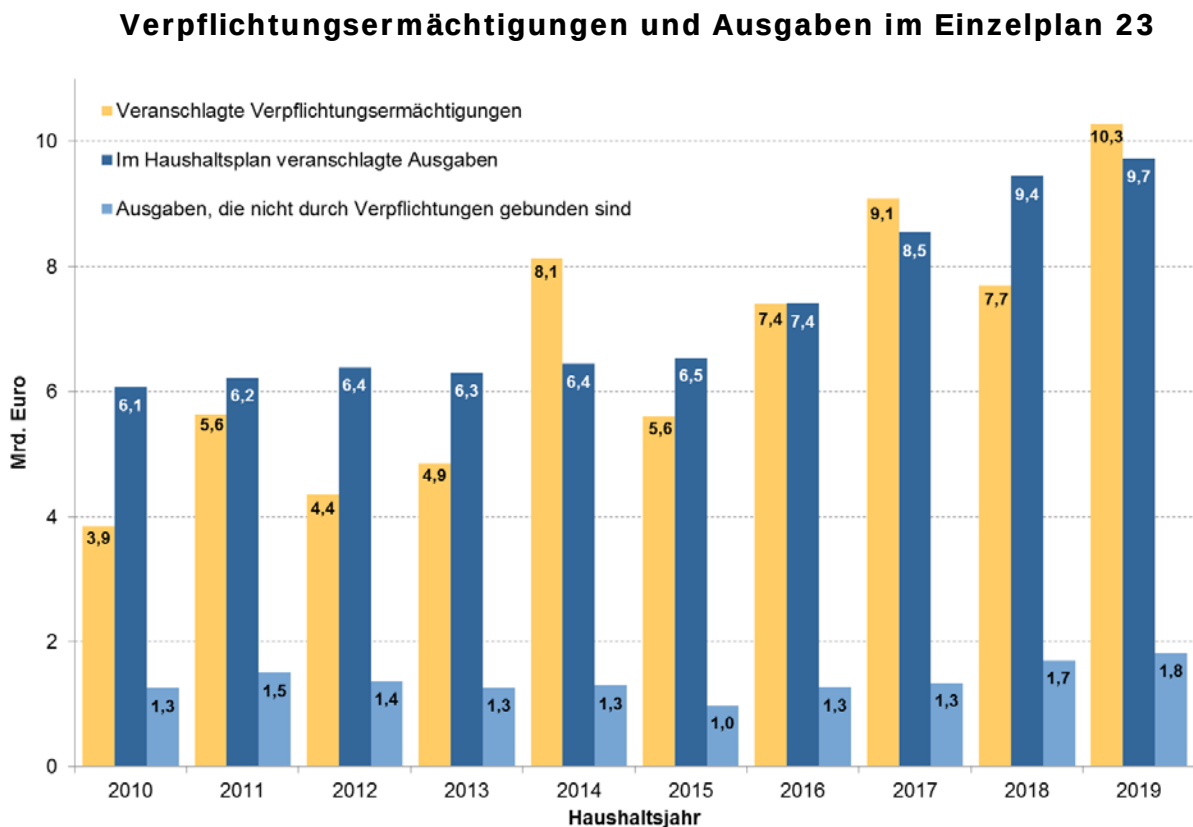
Quelle: Einzelplan 23. Für das Jahr 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das
Jahr 2019: Haushaltsentwurf.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Um seine entwicklungspolitischen Strategien umzusetzen, geht der Bund für die oft mittel- und langfristig angelegten Programme und Projekte finanzielle Verpflichtungen für mehrere Jahre ein. Der Einzelplan 23 enthält daher neben Ausgabeermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr in großem Umfang Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre. Im Jahr 2017 standen dem BMZ Verpflichtungsermächtigungen von 9,1 Mrd. Euro zur Verfügung, für die

Verpflichtungen in Höhe von 8,8 Mrd. Euro eingegangen worden sind. Für das Jahr 2018 sind im Einzelplan 23 Verpflichtungsermächtigungen von 7,7 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2019 sind Verpflichtungsermächtigungen von 10,3 Mrd. Euro vorgesehen, was einem Anstieg von 34 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. In der Abbildung 1 ist die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2019 dargestellt.

Abbildung 1



Quelle: Einzelplan 23. Für die Jahre 2010 bis 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2017; für das Jahr 2019: Haushaltsentwurf 2019.

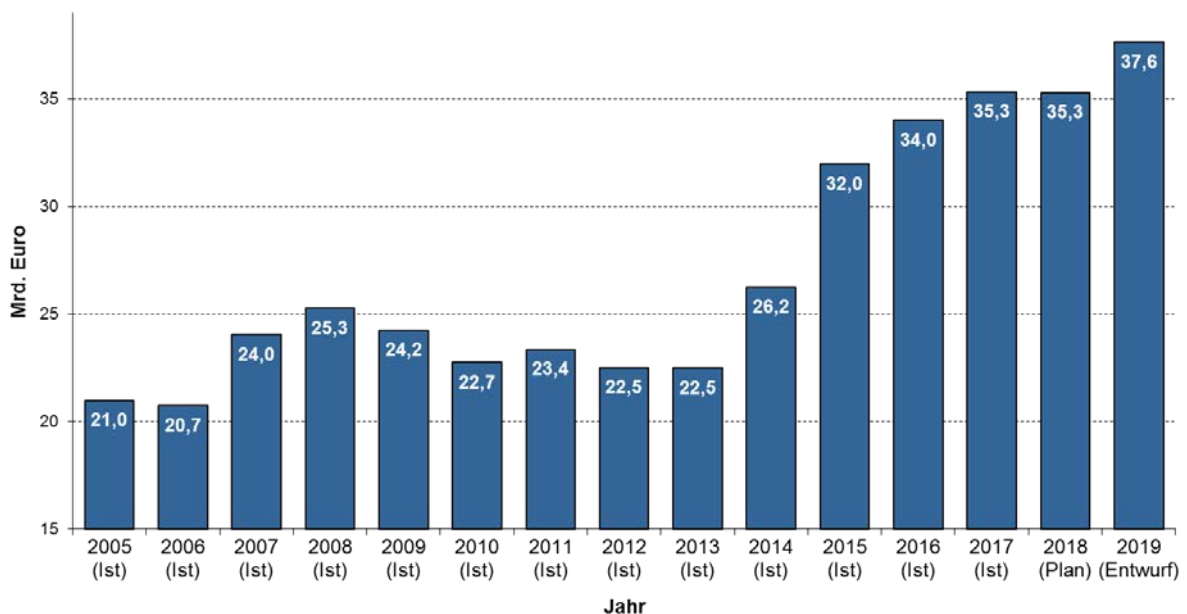
Die veranschlagten Ausgaben des BMZ in den Jahren 2010 bis 2019 sind im Durchschnitt jährlich um 6 %, die Verpflichtungsermächtigungen im Durchschnitt jährlich um 17 % gestiegen. Abbildung 1 zeigt, dass im Einzelplan 23 die in den Vorjahren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen den größten Teil der jährlich bereitgestellten Ausgabemittel binden.

Die teils langfristigen Verpflichtungen schränken den Handlungsspielraum des BMZ nicht nur im laufenden Haushaltsjahr, sondern auch in künftigen Jahren deutlich ein. Sie sind vor allem auf die überwiegend mehrjährigen Zusagen für

Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie für internationale Organisationen zurückzuführen. In der Abbildung 2 ist der Stand der offenen Verpflichtungen für die Jahre 2005 bis 2019 zum jeweiligen Jahresende dargestellt.

Abbildung 2

Stand der offenen Verpflichtungen im Einzelplan 23



Quelle: Einzelplan 23. Für die Jahre 2005 bis 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsrechnung 2017 und Haushaltsplan 2018; für das Jahr 2019: Haushaltsrechnung 2017, Haushaltsplan 2018 und Haushaltsentwurf 2019.

Die offenen Verpflichtungen im Einzelplan 23 sind in den Jahren 2005 bis 2019 um 80 % angestiegen. Nach Verbindungen zwischen 20,7 Mrd. Euro und 25,3 Mrd. Euro in den Jahren 2005 bis 2013 hat sich der Stand der offenen Verpflichtungen in den Jahren 2014 und 2015 zunächst deutlich erhöht. Er ist von diesem Niveau ausgehend stetig weiter gestiegen und kann zum Jahresende 2019 bis zu 37,6 Mrd. Euro betragen. Der Anstieg der offenen Verpflichtungen begründet sich insbesondere durch die in diesem Zeitraum deutlich angewachsenen Zusagen.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2018 – auch in dem vorgenannten Zusammenhang – die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug in der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit geprüft. Im Haushaltsjahr 2017 wies allein

die geprüfte Titelgruppe² Verpflichtungen aus Vorjahren und Verpflichtungsermächtigungen von 14,8 Mrd. Euro auf. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, auch in Anbetracht der oben genannten Höhe der offenen Verpflichtungen im Einzelplan 23, die Vorbelastung in Kapitel 2301 Titelgruppe 01 zu reduzieren. Das BMZ hat entgegnet, dass diese Entwicklung den Anstieg von Zahl und Finanzvolumen der mehrjährigen FZ-Vorhaben widerspiegele und auch weiterhin politisch gewollt sei. Insofern gehe es auch für die Zukunft von weiter anwachsenden Verpflichtungen in der Finanziellen Zusammenarbeit aus. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nicht Gegenstand der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Dabei erstrecken sich die Vorbelastungen künftiger Bundeshaushalte teilweise auf Zeiträume, die weit über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Bei einem unveränderten Anstieg der offenen Verpflichtungen sieht der Bundesrechnungshof die Gefahr, dass der Haushaltsgesetzgeber angesichts bestehender Rechtsverpflichtungen zur Bewilligung immer höherer Ausgabemittel für die Entwicklungszusammenarbeit gezwungen wird. Aufgrund der Verpflichtung zu einem ausgeglichenen Haushalt schränkt dies den Spielraum des Haushaltsgesetzgebers ein.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)

Die finanziell bedeutsamsten Ausgabenblöcke innerhalb der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sind die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und die bilaterale Technische Zusammenarbeit.

In der Finanziellen Zusammenarbeit fördert der Bund Investitionen in den Partnerländern (z. B. den Bau von Wasserversorgungssystemen oder die Gründung von Mikrofinanzinstitutionen) mit Darlehen und Zuschüssen. Daneben stellt er Kapital für Unternehmensbeteiligungen bereit. Im Jahr 2017 leistete der Bund aus Kapitel 2301 Titelgruppe 01 (Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit) und aus Kapitel 2301 Titel 896 01 (Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen) Ausgaben von 2,2 Mrd. Euro. Im Jahr 2018 sind dafür 2 Mrd. Euro veranschlagt und für das Jahr 2019 2,1 Mrd. Euro vorgesehen.

² Kapitel 2301 Titelgruppe 01 (Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit).

In seiner Prüfung der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs in der finanziellen Zusammenarbeit (vgl. Tz. 2) hat der Bundesrechnungshof unter anderem eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 350 Mio. Euro im Jahr 2016 untersucht. Er hat dabei festgestellt, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht unvorhersehbar war. Das BMZ bestätigte, den zusätzlichen Mittelbedarf bereits im September 2015 vorhergesehen und sowohl das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als auch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) darauf hingewiesen zu haben. Eine Erhöhung der Ausgabeermächtigung im parlamentarischen Verfahren blieb allerdings aus. Dementsprechend fehlte die Grundlage für die überplanmäßige Ausgabe. Das BMZ unterlief die vom Haushaltsgesetzgeber bewilligte Ausgabenermächtigung. Dementsprechend fehlte die Grundlage für die überplanmäßige Ausgabe.

Bei der Technischen Zusammenarbeit sollen die Fähigkeiten von Menschen, Organisationen und Gesellschaften in den Partnerländern erweitert werden, damit sie ihre eigenen Entwicklungsziele besser verwirklichen können. Der Bund finanziert unter anderem den Einsatz von Fachkräften in den Partnerländern (z. B. in Steuerverwaltungen oder in Umweltbehörden) und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer. Die Ausgaben für die Technische Zusammenarbeit (Kapitel 2301 Titel 896 03: Bilaterale Technische Zusammenarbeit und Kapitel 2301 Titel 896 06: Internationale Zusammenarbeit mit Regionen für nachhaltige Entwicklung) beliefen sich im Jahr 2017 auf 1,3 Mrd. Euro. Für das Jahr 2018 wurden 1,6 Mrd. Euro veranschlagt, im Haushaltsentwurf 2019 sind ebenfalls 1,6 Mrd. Euro geplant.

Der Bundesrechnungshof hat bis in das Jahr 2018 hinein den Nachweis der Fusionsrendite aus dem Verschmelzungsprozess zur GIZ geprüft. Das BMZ hatte vor der Fusion gegenüber dem Haushaltsausschuss erklärt, dass die Strukturreform zu jährlichen Einsparungen führe. Ab dem Jahr 2014 stellte das BMZ auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse eine Fusionsrendite von jährlich 10 Mio. Euro in Aussicht. Der Bundesrechnungshof hat in Anlehnung an diese Wirtschaftlichkeitsanalyse unter anderem ermittelt, dass das BMZ die für die Jahre 2013 und 2014 angekündigte Fusionsrendite um 29,7 Mio. Euro deutlich verfehlte. Statt der für das Jahr 2013 erwarteten Einsparungen von 8,3 Mio. Euro entstanden Mehrkosten in Höhe von 11,1 Mio. Euro. Im Jahr 2014 standen den erwarteten Einsparungen von 9,7 Mio. Euro

Mehrkosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro gegenüber. Das BMZ zog die Wirtschaftlichkeitsanalyse im Nachhinein nicht mehr als Basis für den Nachweis der Fusionsrendite heran. Stattdessen führte die GIZ eine von der Wirtschaftlichkeitsanalyse grundlegend abweichende Methode zum Nachweis der Fusionsrendite ein. Das BMZ hat erklärt, nur das spätere Berechnungsmodell für geeignet zu halten, die Fusionsrendite zu bemessen. Es hat eingeräumt, den Haushaltsausschuss oder den Bundesrechnungshof nicht „offiziell“ über die neue Berechnungsmethode informiert und auch in der Kommunikation der erzielten Fusionsrendite im politischen und öffentlichen Raum nicht auf die geänderte Methode hingewiesen zu haben. Die abweichend von der Wirtschaftlichkeitsanalyse ermittelte Rendite sei aber ab dem Jahr 2012 unter anderem Teil der Quartalsberichterstattung an den Aufsichtsrat der GIZ gewesen. Somit sei sie seit dieser Zeit auch den Berichterstattern im Haushaltsausschuss bekannt gewesen. Der Bundesrechnungshof hält seine Kritik mangelhafter Kommunikation und Transparenz des von der Wirtschaftlichkeitsanalyse abweichenden Modells der Fusionsrendite aufrecht. Er behält sich in diesem Zusammenhang vor, die Kostenstrukturen der GIZ und die Steuerungsfähigkeit des BMZ gegenüber der GIZ zu prüfen.

Ein weiterer Ausgabenschwerpunkt innerhalb der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist der Haushaltstitel Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (Kapitel 2301 Titel 687 06). Im Jahr 2017 haben die Ausgaben dafür 500 Mio. Euro betragen. Für das Jahr 2018 sind Ausgaben von 710 Mio. Euro veranschlagt und für das Jahr 2019 sind 700 Mio. Euro vorgesehen.

3.2 Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)

Neben den staatlichen Durchführungsorganisationen sind auch viele nicht-staatliche Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit tätig. Dazu zählen die politischen Stiftungen, die Evangelische und die Katholische Zentralstelle für Entwicklungszusammenarbeit, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften sowie weitere private und kommunale Einrichtungen. Das BMZ unterstützte Aktivitäten dieser Organisationen im Jahr 2016 mit 923 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden 970 Mio. Euro verausgabt. Für das Jahr 2018 sind 1 113 Mio. Euro veranschlagt und für das Jahr 2019 sind 1 111 Mio. Euro geplant.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2017 den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ geprüft.³ Seit dem Jahr 2008 haben über 235 Entsendeorganisationen mehr als 34 000 Freiwillige in fast 100 Länder entsandt, damit sich diese in gemeinwohlorientierten und entwicklungspolitisch relevanten Einsatzstellen engagieren sollten. Der Bundesrechnungshof hatte kritisiert, dass die Freiwilligen als überwiegend ungelernte Abiturienten häufig nur Hilfsdienste verrichteten und deshalb ein entwicklungspolitisch nachhaltiger Nutzen in den Partnerländern nicht zu erkennen sei. Das BMZ betrachtet „weltwärts“ als Lerndienst, bei dem die Freiwilligen nach ihrer Rückkehr einen wichtigen Beitrag für die entwicklungspolitische Inlandsarbeit leisten sollten. Als solcher sei „weltwärts“ Teil einer modernen und nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit. Ein reiner Lerndienst ohne belegbaren positiven strukturellen Effekt im Partnerland sollte aus Sicht des Bundesrechnungshofes jedoch nicht aus dem Einzelplan 23 finanziert werden. Das BMZ müsste auch sicherstellen, dass die Freiwilligen ihren Auslandsdienst mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis verrichten, weil Verstöße gegen Visabestimmungen schwerwiegende Konsequenzen für die Freiwilligen nach sich ziehen können. Das BMZ kündigte ein regelmäßiges länderspezifisches Monitoring an und teilte mit, es wolle bei Bedarf Visanachweise von den Entsendeorganisationen anfordern.

Der Bundesrechnungshof prüft im Zusammenhang mit dem zivilgesellschaftlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Engagement derzeit die Förderung des Senior Experten Service. Der Senior Experten Service ist die führende deutsche Entsendeorganisation für Fach- und Führungskräfte im Ruhestand auf ehrenamtlicher Basis in Entwicklungs-, Schwellen- und Reformländer. Ziel ist es, die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften in Organisationen dieser Länder zu unterstützen. Das BMZ fördert den Senior Experten Service seit dem Jahr 1983 mit bis zu 9,6 Mio. Euro jährlich.⁴

3.3 Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304)

Der Bund leistet Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge an Einrichtungen der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen (VN), verschiedene interna-

³ Das BMZ finanziert diesen seit dem Jahr 2008 – seit dem Jahr 2014 aus Kapitel 2302 Titel 687 74 (Entwicklungspolitischer Austausch und Freiwilligendienst).

⁴ Der Senior Experten Service wird aus Kapitel 2302 Titel 687 01 (Entwicklungspartner-schaft mit der Wirtschaft) gefördert.

tionale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken und Fonds, die in der Entwicklungszusammenarbeit generell oder in bestimmten Regionen oder Sektoren (z. B. Gesundheit, Umwelt) tätig sind. Diese Fonds werden durch Beiträge finanziert, die in regelmäßigen sogenannten Wiederauffüllungsverhandlungen zugesagt werden. Die im Vergleich zu den Ausgabemitteln besonders hohen Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2014 und 2017 (vgl. Abbildung 1) waren für mehrjährige Zusagen in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen. So verwendete das BMZ im Jahr 2017 einen Teil der Verpflichtungsermächtigungen für mehrjährige Zusagen – unter anderem an Einrichtungen der Weltbankgruppe und an die Afrikanische Entwicklungsbank sowie an den Global Partnership for Education Fund. Für das Jahr 2019 ist für die multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit eine Verpflichtungsermächtigung von 3,4 Mrd. Euro geplant.

Insgesamt gab das BMZ im Jahr 2017 für solche Beiträge 2,4 Mrd. Euro aus. Im Jahr 2018 sind dafür 2,8 Mrd. Euro veranschlagt; der Haushaltsentwurf 2019 sieht 2,9 Mrd. Euro vor.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2018 die Förderung der Freiwilligenarbeit von UN Volunteers durch das BMZ geprüft. Das BMZ fördert dieses Freiwilligenprogramm der VN seit seinem Start im Jahr 1971 mit bis zu 4,6 Mio. Euro jährlich.⁵ Das Freiwilligenprogramm will Fachleute aus allen Ländern und Berufsgruppen als Freiwillige für Einsätze innerhalb und außerhalb der VN vermitteln und dadurch einen Beitrag zu Frieden und Entwicklung leisten. Der Bundesrechnungshof stellte unter anderem fest, dass das BMZ das Freiwilligenprogramm mit ungebundenen Beiträgen in Millionenhöhe ohne nachvollziehbare Rechtsgrundlage im Haushaltsplan förderte. Das BMZ will dies für die Zukunft ändern. Der Bundesrechnungshof bemängelte außerdem, dass die in diesem Zusammenhang an das BMZ gerichteten Förderanträge uneinheitlich waren. Aufgrund fehlender detaillierter Kosten- und Finanzierungsübersichten war eine sachgerechte Plausibilitätsprüfung der Wirtschaftlichkeit nicht möglich. Das BMZ sagte zu, in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger ein Schema für Projektanträge unter anderem mit Finanzierungsübersichten, Ausgabepositionen und Beiträgen anderer Geber zu erarbeiten.

⁵ Das BMZ fördert das Freiwilligenprogramm aus Kapitel 2303 Titel 687 01 (Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen).

3.4 Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)

Das BMZ finanziert aus dem Kapitel „Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit“ Maßnahmen, die zur Steigerung der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der Entwicklungszusammenarbeit beitragen sollen. Außerdem werden daraus Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte finanziert.

Der größte Ausgabenanteil entfällt auf den Haushaltstitel Vorbereitung und Ausbildung von Personal für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie Beratungsmaßnahmen für anerkannte Entwicklungsdienste. Hierfür gab das BMZ im Jahr 2017 knapp 22 Mio. Euro aus. Auch für die Jahre 2018 und 2019 sind dafür jeweils rund 22 Mio. Euro vorgesehen.

Das BMZ fördert zwei institutionelle Zuwendungsempfänger aus dem Kapitel Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit:

- Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE) ist ein Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungsinstitut für die deutsche und die multilaterale Entwicklungspolitik.
- Das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH (DEval) analysiert und bewertet als unabhängiges Institut die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und erarbeitet Empfehlungen für deren Verbesserung. Zudem unterstützt das Institut Partnerländer dabei, eigene Erfolgswertungen von Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Es wurde vom BMZ im Jahr 2012 eingerichtet

Im Jahr 2017 haben das DIE und das DEval Mittel in Höhe von 11 Mio. Euro erhalten. Im Haushaltsentwurf 2019 sind Ausgaben in Höhe von 15 Mio. Euro veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof hat die Beachtung des Besserstellungsverbot bei der Anwendung von Arbeits- und Tarifrecht durch das DIE geprüft. Dabei stellte er fest, dass das DIE den verbindlichen Stellenplan umging, indem es Arbeitsverhältnisse sachgrundlos befristete und die Personalausgaben bei einem falschen Titel verbuchte. Bei befristeten Arbeitsverträgen mit einer Vorbe-

beschäftigung nahm das DIE die Rechtsfolge von dauerhaften Arbeitsverhältnissen und damit einen Aufwuchs des Personalbestandes in Kauf. Das BMZ hat zugesagt, künftig die Einhaltung des Stellenplans durch das DIE genauer zu überprüfen. Es hat das DIE aufgefordert, alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse gemäß den haushalts-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorgaben zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310)

Seit dem Jahr 2014 setzt die deutsche Entwicklungspolitik mit den drei Sonderinitiativen

- „EineWelt ohne Hunger“ (Kapitel 2310 Titel 896 31),
- „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ (Kapitel 2310 Titel 896 32) und
- „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“ (Kapitel 2310 Titel 896 33)

Schwerpunkte.

Die Sonderinitiative „EineWelt ohne Hunger“ soll unter anderem die Ernährungssicherung verbessern, Hungersnöte vermeiden und für Innovation im Agrar- und Ernährungssektor sorgen. Mit der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ möchte das BMZ einen Beitrag leisten, um die Fluchtursachen zu reduzieren und deren negative Folgen für die Aufnahmeregionen und die Flüchtlinge abzumildern. Mit der Sonderinitiative „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“ setzt sich das BMZ in der Region südlich und östlich des Mittelmeeres für Jugendbeschäftigung, wirtschaftliche Stabilisierung, Demokratisierung und Friedensförderung ein.

Das BMZ sah für die drei vorgenannten Sonderinitiativen im ersten Jahr Ausgaben von 160 Mio. Euro vor, die in den weiteren Haushaltsjahren auf über das Fünffache anstiegen.

Tabelle 2

Mittelansätze der Sonderinitiativen
(gerundet in Mio. Euro)

HHJ	Titelgruppe 03	Titel 896 31	Titel 896 32	Titel 896 33	Titel 896 34
2014	160	70	70	20	-
2015	200	95	70	35	-
2016	590	220	300	70	-
2017	685	220	395	70	-
2018	905	300	465	140	-
2019	990	465	335	100	90

Quelle: Einzelplan 23. Für die Jahre 2014 bis 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Haushaltsentwurf.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 hat das BMZ eine vierte Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“ angekündigt. Der Bundesrechnungshof sieht hier gewisse Überschneidungen unter anderem mit der Sonderinitiative „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“. Ausweislich der Berichterstattung des BMZ werden daraus beispielsweise in Ägypten und Tunesien Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche geschaffen, um ihnen Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Zudem finanziert das BMZ aus der zuletzt genannten Sonderinitiative die Beschäftigungsoffensive Nahost. Dabei erhalten Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Syrienkrise über direkt entlohnte Arbeit („Cash for Work“) die Möglichkeit, sich selbst und ihre Familien zu versorgen. Der Mittelansatz für die Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“ beträgt für das Jahr 2019 90 Mio. Euro. Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 110 Mio. Euro vorgesehen.

Bei den Sonderinitiativen weicht der Einzelplan 23 von dem Grundsatz ab, dass die Ausgaben für die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. für die Finanzielle, die Technische oder die nichtstaatliche Zusammenarbeit) jeweils in einem gesonderten Titel veranschlagt werden. Das BMZ begründete dies damit, dass es dadurch zur effektiven Zielerreichung alle Instrumente der Entwicklungshilfe flexibel und kombiniert einsetzen könne. Zudem könnten so die Planungs- und Umsetzungszyklen beschleunigt werden. Der Bundesrechnungshof wird die weitere Zunahme der Sonderinitiativen auch deshalb kritisch beobachten, weil diese nicht dem Regelwerk „Leitlinien für die

bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ unterliegen.

3.6 Verwaltungsausgaben (Kapitel 2310 bis 2312)

Zu den Verwaltungsausgaben zählen Ausgaben für aktives Personal, sächliche Verwaltungsausgaben (z. B. für die Bewirtschaftung der Liegenschaften), Investitionen (z. B. der Erwerb von Geräten) sowie die Zahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Im Jahr 2017 beliefen sich die Verwaltungsausgaben auf 142 Mio. Euro (ohne Ausgaben von 36 Mio. Euro für Leistungen anderer Bundesbehörden und sonstige Verrechnungsausgaben). Größte Ausgabenposition waren die Personalausgaben (86 Mio. Euro).

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2017 Vergaben im BMZ geprüft. Er stellte in diesem Zusammenhang einen schwerwiegenden Dokumentationsmangel bei der Vergabe von Bewachungsdienstleistungen am Dienstsitz Bonn im Jahre 2014 fest. Das BMZ hat eine öffentliche Ausschreibung auf der elektronischen Vergabeplattform des Bundes nicht nachweisen können. Auch bei der Recherche auf der europäischen Veröffentlichungsplattform waren entsprechenden Veröffentlichungsdaten nicht feststellbar. Es bestehen daher Zweifel an einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren. Das BMZ hat im Zuge der Prüfung angekündigt, das Vergabewesen weiter stärken und ausbauen zu wollen.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushalt 2018 meldete das BMZ für die Haushalte 2018 und 2019 insgesamt 200 neue Planstellen und Stellen an. Daneben machte es einen Stellenmehrbedarf von 107,6 Stellen für seine drei institutionellen Zuwendungsempfänger Engagement Global gGmbH (Engagement Global), DIE und DEval geltend. Der Bundesrechnungshof nahm den beachtlichen Mehrbedarf zum Anlass, sich in das laufende Aufstellungsverfahren einzubringen. Er hält unter anderem die Planstellen- und Stellenanmeldungen im Zusammenhang mit dem erst im Jahr 2017 initiierten Marshallplan mit Afrika für nicht plausibel. Aus seiner Sicht sind weder eine Neuartigkeit der Aufgaben noch deren Dauerhaftigkeit ausreichend nachgewiesen. Er hält es vielmehr für geboten, selbst neue Aufgaben zunächst mit vorhandenem Personal auszuführen, um anschließend einen etwaigen Mehrbedarf plausibilisieren zu können. Zudem hat der Bundesrechnungshof Zweifel, ob das vom BMZ eingesetzte Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs geeignet ist, den Per-

sonalbedarf schlüssig nachzuweisen. Das BMZ hatte das Verfahren selbst entwickelt und im Jahr 2016 eingeführt. Ein neu entwickeltes und unerprobtes Verfahren sollte nicht die Grundlage für eine Planstellen- und Stellenanmeldung derartigen Ausmaßes sein. Der Bundesrechnungshof behält es sich daher vor, die Anwendung des Verfahrens zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof hielt die Stellenforderungen der Engagement Global und des DIE für bedenklich, insoweit sie mit einem Entfristungsbedarf begründet waren. Bereits im Jahr 2017 hatte die Engagement Global einen Entfristungs- und Stellenmehrbedarf von insgesamt 95 Vollzeitäquivalenten angemeldet. Die Anmeldung umfasste 50 Stellen für Projekt- und 45 Stellen für Querschnittsbereiche. Aus Sicht der Engagement Global konnte dieser Bedarf nur über den Stellenplan bzw. über die Einrichtung sogenannter Dauerprojektstellen, das heißt Entfristungen im Projekthaushalt gedeckt werden. Im Ergebnis erhielt die Engagement Global 61 neue Stellen. Damit wuchs die Gesamtzahl der Stellen auf 217. Das BMF ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass das Entfristungsproblem auf lange Sicht gelöst sei. Auch das BMZ beschäftigte im Jahr 2017 von insgesamt 380 tariflich Beschäftigten 95 befristet, davon 91 sachgrundlos. Im Jahr 2014 hatten diese Werte noch 80 bzw. 66 betragen. Somit stieg im BMZ die Zahl befristeter Beschäftigter innerhalb von drei Jahren um 19 %, die Zahl sachgrundlos befristeter Beschäftigter um 38 %. Der Anteil der sachgrundlos befristet Beschäftigten lag im Jahr 2017 bei 24 %. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten die Regierungsparteien dagegen, dass Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 % der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes haben sowohl das BMZ als auch seine institutionellen Zuwendungsempfänger ihr Personalmanagement so auszurichten, dass bei der Befristung von Arbeitsverträgen gesetzliche Vorgaben eingehalten und Risiken für den Bundeshaushalt vermieden werden. Diese können beispielsweise dadurch entstehen, dass Beschäftigte befristete Arbeitsverträge erhalten, obwohl sie Daueraufgaben verrichten. Ein weiteres Risiko entsteht, wenn Beschäftigte über die einschlägigen Fristen hinaus befristete Arbeitsverträge erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hatte in diesem Zusammenhang zuletzt mit seinem Beschluss vom 6. Juni 2018 ein Verbot mehrfacher sachgrundlos

befristeter Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber bestätigt.⁶ Der Bundesrechnungshof sieht diesbezüglich Risiken beim BMZ sowie bei Engagement Global und beim DIE. Ein mangelhafter Umgang der Zuwendungsempfänger mit der Befristung von Arbeitsverhältnissen und eine dahingehend unzureichende Steuerung und Überwachung durch das BMZ kann zu hohen finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt führen.

Das BMZ hat dazu ausgeführt, dass allein die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika in den Jahren 2013 bis 2017 von 1,3 auf 2,1 Mrd. Euro stark gestiegen sei und weiter intensiviert werden soll. Mit dem Marshallplan ändere sich die Herangehensweise, die neue zusätzliche Aufgabenbereiche im BMZ erfordere. Das BMZ gehe davon aus, dass es sich hierbei um Daueraufgaben handle, weil die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika im Fokus deutscher Entwicklungszusammenarbeit stehe. Das BMZ teile die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass neue Aufgaben zunächst mit vorhandenem Personal auszuführen seien. Eine kontinuierliche Aufgabenkritik, verbunden mit der Nutzung eventueller Minderbedarfe für neue Aufgaben an anderer Stelle sei eine organisatorische und haushaltsrechtliche Vorgabe, der das BMZ vollumfänglich Rechnung trage. Ebenso sei es selbstverständlich, einen Stellenmehrbedarf erst anzumelden, wenn deutlich werde, dass das bestehende Personal nicht ausreiche.

Das vom BMZ eingesetzte Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs sei nicht neu entwickelt und unerprobt, sondern entspreche den sogenannten „Alternativen Verfahren bei obersten Bundesbehörden zur Personalressourcensteuerung und Personalbedarfsbegründung“. Das Verfahren und die Kriterien seien unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes im vom damaligen Bundesministerium des Innern herausgegebenen „Handbuch für Organisationsfragen“⁷ festgelegt. Es werde auch von anderen Ressorts genutzt, mit denen das BMZ sich intensiv ausgetauscht habe und sei damit erprobt.

Seit der Gründung der Engagement Global im Jahr 2012 seien die von ihr umgesetzten beziehungsweise weitergeleiteten Fördermittel fast vervierfacht wor-

⁶ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. Juni 2018 – 1 BvL 7/14.

⁷ Gemeint ist das vom Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt herausgegebene Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung.

den. Entsprechend sei der Personalbedarf gestiegen, um eine sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten. Das BMZ begrüße den deutlichen Hinweis des Bundesrechnungshofes, auch bei einem derartigen Aufwuchs auf arbeitsrechtskonforme Beschäftigungsverhältnisse zu achten.

Das BMZ habe konsequent über die letzten Jahre hinweg befristete Beschäftigungsverhältnisse je nach Stellenverfügbarkeit in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt. Im laufenden Jahr sei die Zahl der sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse bereits auf 50 gesunken, von denen weitere 30 sich in der Umwandlung zu unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen befänden. Im Jahr 2019 beabsichtige das BMZ, auch die letzten 20 befristeten Beschäftigungsverhältnisse in unbefristete umzuwandeln. Sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse seien im Jahr 2018 bis dato nicht mehr abgeschlossen worden. Ebenso habe es das Verbot der mehrfach sachgrundlosen Befristung von Beschäftigungsverhältnissen ausnahmslos beachtet.

Der Bundesrechnungshof hält seine grundsätzlichen Hinweise im Zusammenhang mit der Stellenanmeldung des BMZ auch nach dessen Ausführungen aufrecht. Er verweist darauf, dass das zitierte Handbuch lediglich allgemeine Bestimmungen zu alternativen Personalbemessungsverfahren enthält. Über das vom BMZ eingesetzte konkrete Verfahren liegen dem Bundesrechnungshof keine Erkenntnisse vor; es wurde auch nicht mit ihm abgestimmt. Er behält sich vor, künftige Stellenanmeldungen des BMZ und seiner Zuwendungsempfänger intensiv zu prüfen und dabei auch die von ihm erteilten Hinweise als Prüfungsmaßstab zu betrachten. Dies schließt eine entsprechende Berichterstattung über getroffene Prüfungsfeststellungen ein.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass er gerade durch seine Hinweise eine selbstkritische Neubewertung der Stellenanmeldungen seitens des BMZ bewirkt hat. So gelangten von den durch das BMZ für das Jahr 2018 angemeldeten 146 Planstellen und Stellen nach einem Gespräch auf Staatssekretärs-ebene nur noch 77 Planstellen und Stellen in das parlamentarische Verfahren. Entsprechend reduzierte sich auch die Zahl der Stellen, die für die Zuwendungsempfänger ins parlamentarische Verfahren eingebracht wurden von 29 auf 10. Für den Haushalt 2019 meldete das BMZ 64 neue Stellen an, davon 33 mit kw-Vermerk. Für die Zuwendungsempfänger meldete es drei neue Stellen an.

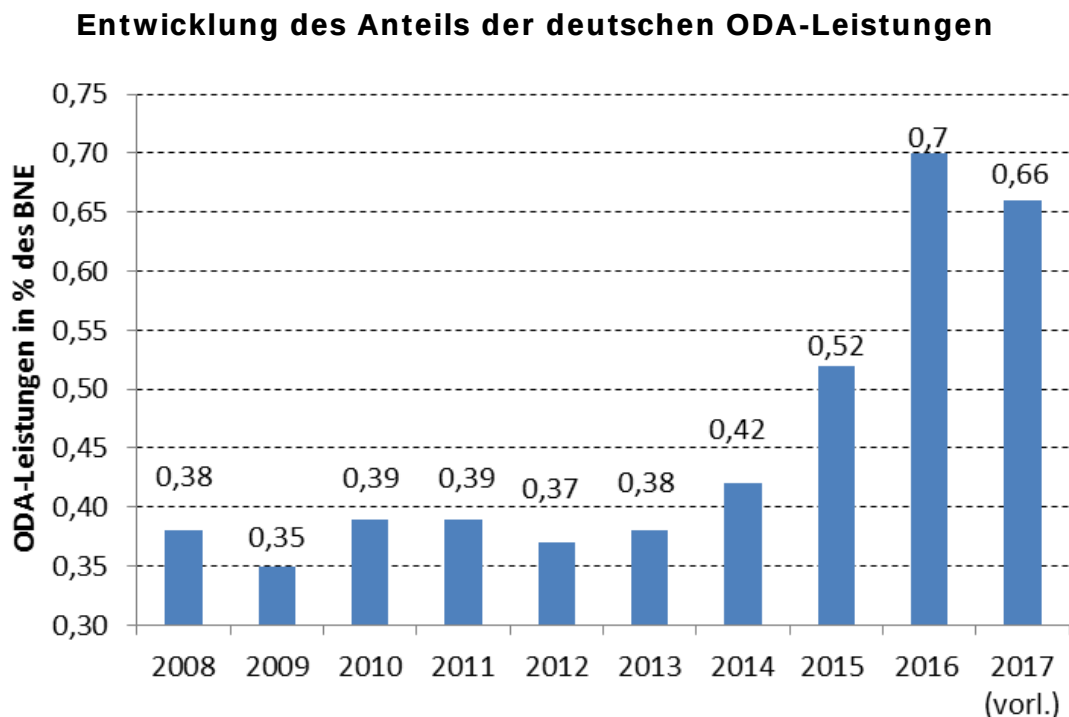
4 Wesentliche Einnahmen

Die Einnahmen des Einzelplans 23 gehen weitgehend auf Zinsen und Tilgungen der vom Bund gewährten Darlehen zurück. Sie lagen im Jahr 2017 bei 938 Mio. Euro, wovon 781 Mio. Euro auf Tilgungen und Zinsen entfielen. Für das Jahr 2018 sind Einnahmen von 969 Mio. Euro, für das Jahr 2019 sind Einnahmen von 996 Mio. Euro geplant. Der Bundesrechnungshof prüft in diesem Zusammenhang derzeit die Einnahmen des BMZ aus der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit.

5 Der Einzelplan 23 im Zusammenhang mit der gesamten deutschen öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2005 zugesagt, entsprechend dem Stufenplan der Europäischen Union die jährlichen Ausgaben Deutschlands für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (englische Bezeichnung: Official Development Assistance – ODA) auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (ODA-Quote) zu steigern. In Abbildung 3 ist die Entwicklung des Anteils der deutschen ODA-Leistungen in den Jahren 2008 bis 2017 dargestellt.

Abbildung 3



Quelle: BMZ.

Den größten Anteil der deutschen ODA-Leistungen erbringt der Bund. Der Anteil der gesamten öffentlichen Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen lag in den Jahren 2008 bis 2014 zwischen 0,35 % und 0,42 % und stieg im Jahr 2015 auf 0,52 % (16,2 Mrd. Euro). Er erreichte im Jahr 2016 erstmals die Zielmarke von 0,7 %. Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 ist im Wesentlichen auf die Aufnahme von Flüchtlingen im Inland zurückzuführen. Dafür aufgewendete Mittel sind teilweise auf die ODA-Quote anzurechnen. Die vorläufige ODA-Quote für das Jahr 2017 beträgt 0,66 %.

Die Bundesregierung stellte für die 18. Legislaturperiode, beginnend mit der Aufstellung zum Bundeshaushalt 2014, ressortübergreifend zusätzlich 2 Mrd. Euro für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit bereit. Das BMZ setzte seinen Anteil daran (1,6 Mrd. Euro verteilt auf vier Jahre) vor allem für seine bislang drei Sonderinitiativen ein. Darüber hinaus sah der Haushaltsgesetzgeber mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2016 zusätzlich 8,3 Mrd. Euro für ODA-anrechenbare Ausgaben im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2019 vor. Die Mittel sind für mehrere Einzelpläne bestimmt (neben dem Einzelplan 23 auch für die Einzelpläne 05, 16 und 60). Im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sind 2 Mrd. Euro für die Erhöhung des Etats für Verteidigung und für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen. Darüber hinaus sollen in der laufenden Legislaturperiode entstehende Haushaltsspielräume genutzt werden, um die Verteidigungs- und ODA-anrechenbaren Ausgaben in gleichen Anteilen zu erhöhen. Damit wird weiterhin das Ziel verfolgt, eine ODA-Quote von 0,7 % zu erreichen.

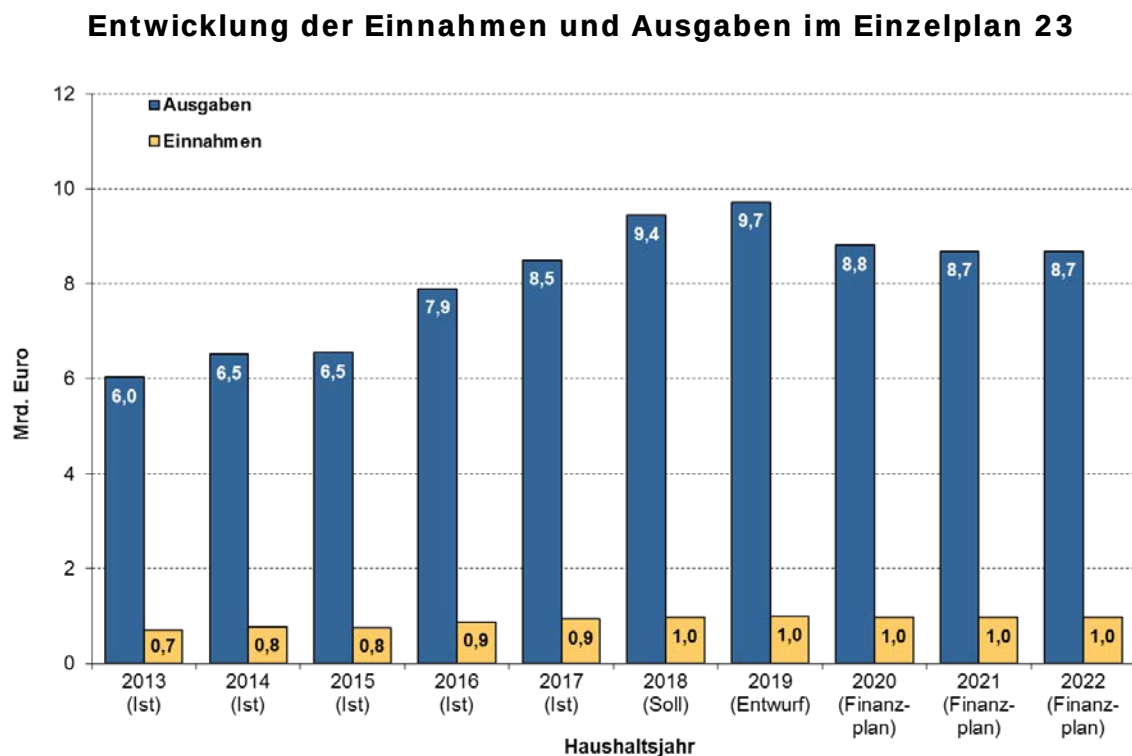
Das BMF führte im Auftrag des Bundeskabinetts gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem BMZ eine themenbezogene Haushaltsanalyse (sog. Spending Review) im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Übergangshilfe einschließlich der Schnittstellen Krisenprävention, Krisenreaktion, Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit“ durch. Gegenstand des Spending Review waren die Abgrenzung und Abstimmung der Ressortzuständigkeiten und der Mittelzuwendungen an Implementierungspartner. Es sollten Möglichkeiten identifiziert werden, um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes nationaler Mittel des Auswärtigen Amtes und des BMZ zu verbessern. Der Bundesrechnungshof war im Rahmen einer Expertenanhörung in das Spending Review-Verfahren eingebunden. Das BMF veröffentlichte den Abschlussbericht

im Juli 2018. Der Bundesrechnungshof behält sich vor, die darin enthaltenen Vereinbarungen zwischen den Ressorts zu prüfen und wird den Umsetzungsprozess der Vereinbarungen weiter verfolgen.

6 Ausblick

Für das Jahr 2019 sieht die Bundesregierung einen Anstieg der Ausgaben im Einzelplan 23 um 3 % von 9,4 Mrd. auf 9,7 Mrd. vor. Für das Jahr 2020 sind im aktuellen Finanzplan 8,8 Mrd. Euro und für die zwei Folgejahre jeweils 8,7 Mrd. Euro ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Weltlage ist allerdings davon auszugehen, dass die Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit eher zu- als abnehmen dürften. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Einzelplan 23 seit dem Jahr 2013 sowie die im Finanzplan 2018 vorgesehene weitere Entwicklung bis zum Jahr 2022.

Abbildung 4



Quelle: Einzelplan 23. Für die Jahre 2013 bis 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Haushaltsentwurf; für die Jahre 2020 bis 2022: Eckwerte Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan 2018 bis 2022.

Neben den Ausgaben im Einzelplan 23 sind in den vergangenen Jahren auch die Einnahmen gestiegen. Ihr Anstieg betrug in den Jahren 2013 bis 2017 rund 228 Mio. Euro (32 %). Nach 969 Mio. Euro im Jahr 2018 und 996 Mio. Euro im Jahr 2017 sollen die Einnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 stabil bei 966 Mio. Euro liegen.

Im Jahr 2015 haben die VN die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Diese gilt für alle Mitgliedstaaten. Deutschland muss in diesem Zusammenhang zum einen im Inland einen Beitrag leisten. Zum anderen muss es seine Entwicklungszusammenarbeit an der Agenda 2030 ausrichten. Der Maßstab, an dem der Erfolg der Agenda 2030 gemessen wird, sind 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Unter dem Dach eines hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der VN (High Level Political Forum on Sustainable Development – HLPF) soll ein dahingehender Überprüfungsmechanismus geschaffen werden. Unter Federführung des BMZ und des jetzigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat Deutschland dem HLPF bereits im Jahr 2016 einen Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 vorgelegt. Die nächste Berichterstattung ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Im September 2019 wird der alle vier Jahre tagende VN-Nachhaltigkeitsgipfel der Staats- und Regierungschefs stattfinden. Dort soll unter anderem das HLPF-Format überprüft werden. Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2018 die Agenda 2030 als übergreifendes Prüfungsthema priorisiert. Untersucht werden sollen Einzelmaßnahmen und Programme im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung. In diesem Sinn ist es vorgesehen, auch bei der Prüfung entwicklungspolitischer Vorhaben das Thema Nachhaltigkeit sowie die Weiterentwicklung des Überprüfungsmechanismus und dessen Anwendung verstärkt einzubeziehen.